

Statuten Verein BioValley Basel

I. Name / Sitz

1. Unter dem Namen „BioValley Basel“ besteht seit dem 23.9.1998 ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

II. Zweck

2. Mit seinen Aktivitäten zu aktuellen und attraktiven Themen aus allen Bereichen der Life Sciences¹ sowie damit verknüpften Themen (z.B. Finanzierung, Innovation, Bildung, Wissenstransfer, etc.) fördert BioValley Basel die Vernetzung aller Beteiligten in diesem Bereich (Cluster-Bildung). Ziel ist es, das Potential von Forschung und Entwicklung in den Life Sciences in der Region Basel zu fördern, Innovationen zu unterstützen und damit den Wirtschaftsstandort Region Basel zu stärken.

3. Die Aktivitäten des Vereins sensibilisieren seine Mitglieder sowie die Öffentlichkeit (breites Publikum, Medien), die Politik (Parlamente, Kommunalpolitiker) und Nachwuchskräfte aus Grund-, Mittel- und Hochschulen für die Bedeutung der Life Sciences Branche für die Region sowie deren Anliegen und Attraktivität. Ziel ist es, die Akzeptanz in der breiten Bevölkerung zu steigern, die Rahmenbedingungen für die Branche zu verbessern und die Anzahl an qualifiziertem Nachwuchs aus der Region zu erhöhen. Durch die oben genannten Aktivitäten wird die Region attraktiver für Besucher von ausserhalb der Region Basel. Der Standort wird bekannter und zieht Studenten, Fachkräfte und Firmen an.

4. Der Verein BioValley Basel arbeitet mit allen privaten und staatlichen Stellen - auch jenseits der Landesgrenzen - zusammen, die ihn bei der Zielerreichung unterstützen (insbesondere mit dem trinationalen BioValley).

5. Der Verein BioValley Basel verfolgt ausschliessliche gemeinnützige Ziele.

III. Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Firmenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

7. Als Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik aufgenommen werden.

8. Einzelmitglieder und Firmenmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

¹ Forschung und Anwendungen in den Bereichen Biologie, Medizin, Pharmazeutik, Biotechnologie, Nanotechnologie, Medizinaltechnik und Pflanzenwissenschaften

9. Firmenmitglieder haben die Möglichkeit, namentlich bis zu fünf Personen als Teilnehmer an Anlässen und Empfänger der Mitgliederinformationen zu bezeichnen (s. Punkt 17.5. betr. Stimmrecht der Firmenmitglieder).

10. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und einem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet.

11. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied den Zweck und die Statuten des Vereins sowie seine Verpflichtung der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

12. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf das Ende des Vereinsjahres und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.

13. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand jeweils zum Ende des Vereinsjahrs ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes und wird dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse zugestellt. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages führt automatisch zum Ausscheiden aus dem Verein.

14. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge bis zum dem Ende des Vereinsjahres.

15. Es haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den geleisteten Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

16. Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Revisor oder die Revisoren.

17. Die Vereinsversammlung

17.1. Zusammensetzung / Zeitpunkt

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und findet nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Es setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

17.2. Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Präsident zu richten. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Die Einladung für die

Vereinsversammlung kann auf der Webseite des Vereins publiziert werden.

17.3. Pflichten der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung fallen folgende Pflichten zu:

- Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung sowie vom Revisorenbericht und beschliesst über deren Genehmigung.
- Sie beschliesst über die Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Sie wählt die Vorstandsmitglieder und Revisoren.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie genehmigt Statutenänderungen.
- Sie behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

17.4. Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

17.5. Stimmrecht und Mehrheit

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung über Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten ein Stichentscheid zu.

17.6. Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

18. Der Vorstand

18.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (darunter ein Präsident und Kassier). Er konstituiert sich selbst.

18.2. Amtszeit / Wiederwahl

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann insgesamt maximal für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden.

Nach drei Amtsperioden kann ein Vorstandsmitglied erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren wiedergewählt werden.

18.3. Einberufung

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.

18.4. Aufgaben

Dem Vorstand fallen die nachstehenden Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme von neuen Mitglieder gemäss den Statutenbestimmungen
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss den Statutenbestimmungen
- Entscheid über Jahresprogramm, Budget und Aktivitäten des Vereins
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung (inkl. Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Budget)
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vergabe von Aufträgen
- Einberufung von Beiräten durchmischt mit allen Life Sciences-Technologien und Vertretern aus dem Umfeld der Mitglieder zwecks Umsetzung oder Vergabe von konkreten Netzwerk-Leistungen
- Wahl des bevollmächtigten Vertreters im BioValley-Zentralverein

Bei Bedarf kann der Vorstand Teile dieser Aufgaben an Mitglieder des Vorstands, Kommissionen sowie externe Partner delegieren. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so sind die Delegation dieser Aufgaben und entsprechende Kompetenzerteilung schriftlich festzuhalten (Organisationsreglement).

19. Revisoren

Der Revisor oder die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

20. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen.

21. Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die gemäss Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der Vereinsverwaltung.

VI. Schlussbestimmungen

22. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Es kann auch den Zeitraum von 2 Jahren umfassen.

23. Liquidation/Auflösung

Im Falle einer Liquidation des Vereins ist das Vereinsvermögen ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

24. Inkrafttreten der Statuten / Änderungen

Diese Statuten treten am 29. Juni 2015 in Kraft.